Arenenberg
Pflanzenschutzdienst

Thurgau

+41 (0)58 345 85 17, florian.sandrini@tg.ch
Salenstein, 23. September 2022

Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers

Sachverhalt

1. Der Westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais. Er entwickelt sich innerhalb eines Jahres vom Ei zum Adulten und kann bei starkem Befall Ertragsausfälle von bis zu 50 Prozent verursachen. Aufgrund der eingeschränkten Beweglichkeit der Larve stellt der Westliche Maiswurzelbohrer nur dann eine Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. In Anbetracht seiner Bedeutung ist der Maiswurzelbohrer in der Schweiz als Quarantäneorganismus eingestuft und wird schweizweit mit 194 Fallen überwacht. Im Kanton Thurgau stehen neun Fallen, deren Standorte vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgegeben sind.
2. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Gebietsüberwachung des Westlichen Maiswurzelbohrers wurden in folgenden für den Thurgau relevanten Gemeinden Lommis TG, Turbenthal ZH, Hagenbuch ZH, Ossingen ZH und Wil SG Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers nachgewiesen.

Erwägungen

1. Der Westliche Maiswurzelbohrer gilt gemäss Art. 4 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 31. Oktober 2018 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) vom 14. November 2019 als Quarantäneorganismus, dessen Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist.
2. Nach Art. 104, Abs. 1 PGesV hat der zuständige kantonale Dienst geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädlings zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen.
3. Im Kanton Thurgau obliegt der fachtechnische Vollzug gemäss § 15 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 10. April 2001 (LwV; RB 910.11) dem Pflanzenschutzdienst am Arenenberg. Der kantonale Pflanzenschutzdienst ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen Diabrotica virgifera virgifera zuständig.
4. Die Bundesrichtlinie Nr. 6 Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*) vom 16. Juli 2019 schreibt vor, dass im Umkreis von 10 km um einen Befallsherd (inkl. Fallenfang) ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden ist. In abge-

8268 Salenstein
T +41 (0)58 345 85 00
www.arenenberg.ch

grenzten Gebieten ist der Maisanbau auf Flächen, auf welchen im aktuellen Kalenderjahr Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr verboten.

Der Pflanzenschutzdienst Thurgau verfügt

1. Das abgegrenzte Gebiet im Thurgau beinhaltet das Gebiet der Politischen Gemeinden Aadorf, Affeltrangen, Amlikon-Bissegg, Basadingen-Schlattingen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Diessenhofen, Eschlikon, Felben-Wellhausen, Fischingen, Frauenfeld, Gachnang, Hüttlingen, Lommis, Matzingen, Münchwilen, Neunforn, Rickenbach, Schlatt, Sirnach, Stettfurt, Thundorf, Tobel-Tägerschen, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Wängi, Warth-Weiningen, Wilen, Wuppenau sowie Teile der Politischen Gemeinden Bussnang, Eschenz, Herdern, Hüttwilen, Kradolf-Schöneberg, Märstetten, Müllheim, Pfyn, Schönholzerswilen, Weinfelden und Wigoltingen, die im 10 km Umkreis eines Befallsherds liegen. Innerhalb des abgegrenzten Gebiets ist auf Flächen, auf welchen im Jahr 2022 Mais angebaut wurde, im Jahr 2023 der Maisanbau verboten.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung hat den Ausschluss oder die Kürzung von Direktzahlungen zur Folge (Art. 170 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1).
3. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937; SR 311.0).
4. Mitteilung an die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinden.
5. Publikation im Amtsblatt.

Salenstein, 23. September 2022

Pflanzenschutzdienst

Arenenberg
Pflanzenschutzdienst Thurgau
Arenenberg 8
8268 Salenstein

Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die unterzeichnete Rekursschrift ist im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.